

**Nutzung der Sporthalle der Gotthard-Kühl-Schule ( Standort Am Neuhof )für einen Lehrgang**

Sehr geehrter Herr Göcmen,

der Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck stellt Ihnen die o. a. Sporthalle für die Durchführung der o.a. Veranstaltung im Rahmen der von ihrem Vorstand anerkannten Benutzungsordnung für Sporthallen vom 27.07.77 an folgenden Terminen zur Verfügung:

**Sonntag, den 10.10.2021 von 09:00 – 16:00 Uhr**

**Sonntag, den 12.12.2021 von 09:00 – 16:00 Uhr**

Auf die ggf. zweckmäßige Abstellung eines Ordnungs- und Sanitätsdienstes (bzw. einer Ärztin/eines Arztes) machen wir aufmerksam. Wir empfehlen, soweit erforderlich, den Namen der Ärztin/des Arztes der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister der Sporthalle aufzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rauchen in der Sporthalle verboten ist.

Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Spielflächen und die Zugänge zu den Umkleieräumen von Besucherinnen/Besuchern freigehalten werden.

Die o.a. Nutzungszeiten beinhalten nicht nur die Zeit für die rein sportliche Nutzung, sondern auch die Zeiten eines evtl. Auf- und Abbaues sowie ggf. die Nutzungszeiten der Umkleiden und Duschen. Die Umkleide- und Duschräume sind in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen (besenrein). Eine evtl. Sonderreinigung würde Ihnen in Rechnung gestellt.

Die städtischen Hallen dürfen nur mit Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden.

Die Mitnahme von Esswaren und Getränken auf die Spielfläche ist **grundsätzlich** verboten. Leere Flaschen, Dosen und Abfälle jeglicher Art sind ordnungsgemäß **selbst** zu entsorgen.

- 2 -

Sollte für die Halle kein Schlüssel vorhanden sein, setzen Sie sich bitte zwecks Terminvereinbarung für die Schlüsselübergabe rechtzeitig mit dem Schulhausmeister, Herrn Tilsner (Tel.: 0171 / 55 73 145), in Verbindung

Voraussetzung für eine Nutzung ist die Einhaltung der jeweils zum Zeitpunkt der Veranstaltungen geltenden gültigen Corona Abstands- und Hygieneregeln.

- Voraussetzung Teilnehmende:
  - Getestete Personen (siehe Testpflicht)
  - Geimpfte Personen
  - Genesene Personen
  - Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
  - minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden (einmalige Vorlage der Bescheinigung, die die Schule erstellt) oder Bescheinigung der Schule über tagesaktuelle Testungen in der Schule (24 Stunden gültig)

→ Zudem müssen alle Teilnehmenden asymptomatisch sein

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer:innen diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren.

**Die Abrechnung erfolgt mit der halbjährlichen Gesamtabrechnung für den Verein durch den Bereich Schule und Sport.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag